

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1831**

546 (3.11.1831)

546<sup>tes</sup> Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herren Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier, Präsident.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler.

„ Niederlande „ „ A. Bourcourd.

„ Preussen „ „ Delius.

Mainz den 3<sup>ten</sup> November 1831.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königl. Preussische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Preussen; Die allgemeinen Bestimmungen des Wiener-Congress-Acte über die Rheinschiffahrt haben Art. 3. Absatz 3. und Art. 27. eine Revision des Octroi-Tarifs vorbehalten. Es heißt namentlich in dem ersten Artikel:

„ La Commission qui sera chargée de la confection des nouveaux réglemens, - examinera si la distinction des droits en différentes classes ne nécessitera pas des changemens encore plus favorables, tant à la navigation et au commerce, qu'à l'agriculture et aux besoins des habitans des Etats riverains. „

Es war nicht thunlich, diese Revision vor dem Abschluss der Rheinschiffahrts-Acte in befriedigender Weise zu bewirken, weil die schon kund gewordenen Meinungsverschiedenheiten einen sehr nachtheiligen Vorzug in der Hauptsache herbeigeführt haben würden.

Man begnügte sich daher, in den Art. 6 und 10. der Rheinschiffahrts-Acte die Absicht einer solchen Prüfung und Berichtigung auszudrücken; wobei noch besonders vereinbart wurde, dass dazu unmittelbar nach dem Abschluss des Haupt-Vertrags geschritten werden sollte.

Um diesen Zweck zu befördern, hat der Königlich Preussische Commissar die in den ältern und neuern Verhandlungen vorgekommenen Anträge mit ihren Begründungen zusammengestellt, solche Anfangs August d. J. den übrigen Herren Bevollmächtigten mitgetheilt, und dieselben ersucht, Ihre weiteren Bemerkungen und Vorschläge beizufügen, damit demnächst zu einer gemeinschaftlichen Berathung und zur Berichterstattung über diejenigen Punkte, rücksichtlich deren eine Meinungsverschiedenheit stehen bleiben möchte, geschritten werden könnte.

Aus jener Mittheilung ergibt sich in kurzer Uebersicht, dass für folgende Gegenstände Tarif-Ermäßigungen verlangt worden sind:

1.) Mineraltheer /: bitume: / und

2.) Mineralthitt /: mastic mineral bitumineux: / sollte nach dem Antrage des französischen Commissars von der vollen Gebühr auf  $\frac{1}{20}$  herabgesetzt werden, womit Baden

und

A.)

und Bayern einverstanden waren.

3.) Baden wünschte, daß der Schwerspath

a.) verpackt in Fässern auf  $\frac{1}{4}$ ,

b.) unverpackt.....  $\frac{1}{20}$

herabgesetzt werden möge.

Frankreich war hiermit einverstanden.

Bayern, Hessen und Nassau äußerten die Meinung, daß der unverpackte Schwespath 1. Parzt. in die 2te Ausnahme-Klasse von  $\frac{1}{20}$  gehöre; der verpackte gepulverte aber zur ganzen Gebühr stehen bleiben müsse.

4.) Für Knochenmehl, welches jetzt die volle Gebührentrichtet, wurde von Baden und den Niederlanden die Herabsetzung auf  $\frac{1}{20}$  in Anspruch genommen.

Die Mehrheit der Commission stimmte bei, jedoch nur für den Fall des Transports in unverpacktem Zustande.

5.) Für Malz sollte, nach einem im Jahr 1826 ohne Theilnahme von Preußen gefassten Beschlusse nur die Quart-Gebühr erhoben werden;

6.) ebenso für Wau oder Waid  $\frac{1}{4}$ ;

7.) imgleichen für ausgepresste Weinhefen oder Drusen  $\frac{1}{4}$ .

8.) Rücksichtlich der Lithographie-Steine haben Baden, Bayern, Hessen und Frankreich für  $\frac{1}{4}$  gestimmt.

9.) Für Alaun wurde die Quart-Gebühr vorgeschlagen.

10.) Für Bruchglas oder Glasscherben ebenfalls.

11.) " weidens Reifstangen  $\frac{1}{20}$ .

12.) " Saat Eicheln  $\frac{1}{20}$ .

13.) " die Gelb- oder Sauerling-Wurzel (racine d'épine vinette)  $\frac{1}{4}$ .

14.) " weisse Erde (oder thonartigen Lenzin) die doppelte Schiffsgebühr.

15.) " Floßengeräthe die nämliche Bestimmung.

16.) " Mineralwasser, welches jetzt zur vollen Gebühr angesetzt ist, hat Nassau  $\frac{1}{20}$  vorgeschlagen.

Neuerlich ist eine von dem Großherzoglich Badenschen Herrn Bevollmächtigten abgegebene Erklärung in Umlauf gekommen. Sie verlangt

a.) die Herabsetzung auf die Halfte der Gebühr für Bau- und Nutzholz;

b.) die Herabsetzung auf die Quart-Gebühr:

1.) für rohen Blätter-Tabak,

2.) " Hanf (roh in Stengeln, gehechelt oder gebrochen);

3.) " gemeine Holzarbeiten;

4.) " Werg- und Wergentuch;

5.) " Hopfen;

6.) " rohe Metalle in Blöcken, Stangen oder Bruch (außer Masse-Eisen);

7.) " Wein;

8.) " Bier;

9.) " Eisig;

10.) " Öl;

} in Fässern.

c) die Herabsetzung auf die 20<sup>tel</sup> Gebühr:

- 1.) von Pech,
- 2.) " Mafseisen und altem Eisen,
- 3.) " Früchten.

d) die Herabsetzung von gedörrtem Obst aller Art in die Classe der doppelten Recognitions-Gebühr, sofern man nicht übereinkommen will, die beiden letzteren Classen in eine einzige, nämlich in die der 20<sup>tel</sup> Gebühr zu verwandeln.

Eventuel wird zugestanden:

a) die Herabsetzung auf die Quart-Gebühr,

- 1.) von Seilerwaaren,
- 2.) " Kinnus,
- 3.) " Potasche,
- 4.) " Soda,
- 5.) " Salpeter,
- 6.) " gereinigtem Weinstein,
- 7.) " Honig,
- 8.) " rohem Wachs,
- 9.) " thürischem Fett,
- 10.) " Alaun,
- 11.) " Bruchglas,
- 12.) " Malz,
- 13.) " Krapp,
- 14.) " Gelbwurzel,
- 15.) " Filicker,
- 16.) " Schmelztiegel.

b) die Herabsetzung auf  $\frac{1}{20}$  tel Gebühr.

- 1.) von behauenen Bruchsteinen zu Fußböden, Mühlesteinen, Schleifsteinen,
- 2.) " Maschinen und Maschinenbestandtheilen von jedem Stoffe,
- 3.) " Wein- und Bierhefe,
- 4.) " rohem Weinstein,
- 5.) " Erdspek,
- 6.) " Tuffsteinen,
- 7.) " Mineralwasser.

c) die Herabsetzung in die Classe der doppelten Recognitions-Gebühr oder der  $\frac{1}{20}$  tel Gebühr,

- 1.) von Kastanien,
- 2.) " Oelkuchen,
- 3.) " Kartoffeln,
- 4.) " Kleie, *aus dem Jahr 16 +*
- 5.) " ausgebranntem Malz,
- 6.) " Baum- und Hobensetzlingen.

Der preussische Commissär erlaubt sich vom Neuen, die Aufmerksamkeit seiner verehrten Herren Collegen, auf diesen interessanten Gegenstand zu lenken. Seine  
allerköchste

allerhöchste Regierung wird dem vorerwähnten Anträgen, sofern sie allgemeinen Beifall finden, größtentheils, nicht entgegen seyn und dadurch gern einen neuen Beweis geben, wie sehr Ihr das allgemeine Handels- und Productions-Interesse der Uferstaaten am Herzen liegt. - Vielleicht ließe sich die Vereinigung dadurch erleichtern, daß noch 2. Classen - von  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{10}$  tel Gebühr eingeschoben würden; wobei jedoch als unumstößliches Princip die Unzulässigkeit jeder Gebühren-Erhöhung zu beachten bliebe.

Es liegt gewiß nur ein Mißverständnis zum Grunde, wenn man irgendwo die Absicht einer solchen Erhöhung aus dem der Rheinschiffahrts-Acte angehängten Tarif hat herleiten wollen; da die Central-Commission nach Maassgabe der Wiener-Reglementar-Bestimmungen durchaus nicht befugt war, den aus der Convention von 1801 und deren Anwendung hervorgegangenen Zustand nachtheilig zu verändern. Baden; Der Bevollmächtigte sieht sich durch die vorstehende Erklärung des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten veranlaßt, die darin erwähnte, mit dem Acten vorgängig in Umlauf gesetzte Erklärung seiner allerhöchsten Regierung in diesem Betreff nunmehr ebenfalls, zur Vervollständigung der Verhandlungen, zu Protocoll zu geben, wie folgt:

"Unter Rückbeziehung auf den Beschlufs hochverordneter Central-Commission, S. 1. des 516. Separat-Protocolls, vom 2<sup>ten</sup> April d. J.; die Tarif-Ermäßigung der Rheinschiffahrts-Gebühren, hinsichtlich mehrerer Gegenstände betreffend, beehrt sich der unterzeichnete Bevollmächtigte, die, von Seiten der Großherzoglichen Regierung als wesentlich bezeichnete, Herabsetzung der Gebühren für nachfolgende Gegenstände, in Antrag zu bringen; nämlich:

a) die Herabsetzung auf die Hälfte der Gebühr für Raw- und Nutz-Holz;

b) die Herabsetzung auf die Quart-Gebühr,

1) für rohen Blättertabak,

2) " Kraus, /: roh in Stengeln, gehechelt oder gebrochen,

3) " gemeines Holz-Arbeiten,

4) " Werg und Wergentuch,

5) " Hopfen,

6) " rohe Metalle, in Blöcken, Stangen oder Bruch /: aufser Maschel-Eisen /;

7) " Wein,

8) " Bier,

9) " Essig,

10) " Öel.

in Fässern.

c) die Herabsetzung auf die  $\frac{1}{20}$  tel Gebühr

1) von Reich,

2) " Maschel-Eisen und altem Eisen. + 3) von Früchten.

\* Endlich

d) die Herabsetzung von gedörtem Obst aller Art in die Classe der doppelten Recognition-Gebühr; sofern man nicht überhaupt übereinkommen will, die beiden letzten Classen, in einsige, nämlich in die der  $\frac{1}{20}$  tel Gebühr zu verwandeln.

In Unterstellung, daß die übrigen betheiligten Uferstaaten-Regierungen zu dem vorerwähnten

Ab,

vorwähnten Herabsetzungen ebenfalls ihre Zustimmung ertheilen werden, ist der  
Güterzeichner gleichzeitig ermächtigt worden, den von denselben in Antrag gebrachten,  
oder noch verlangt werdenden Tarif-Ermäßigungen, in der hierunter näher bezeich-  
neten Weise beizustimmen.

In dieser Beziehung findet man Großherzogf. Badischer Seite nichts zu erinnern,  
bei folgenden Herabsetzungen, nämlich:

a) bei der Herabsetzung auf die Quartgebühren,

1) von Seiler-Waaren,

2) von Finrus,

3) von Potasche,

4) von Soda,

5) von Salpeter,

6) von gereinigtem Weinstein,

7) von Honig,

8) von rohem Wachs,

9) von thierischem Fett,

10) von Alaun,

11) von Bruchglas,

12) von Malz,

13) von Knapp,

14) von Gelbwurzel,

15) von Silicker,

16) von Schmelztiegel.

b) bei der Herabsetzung auf die  $\frac{1}{20}$  tel Gebühr,

1) von behauenen Bruchsteinen zu Fußböden, Mühlsteinen, Schleifsteinen,

2) von Maschinen und Maschinen-Bestandtheilen von jedem Stoffe,

3) von rohem Weinstein,

4) von Wein- und Bier-Hefe,

5) von Erdspeck,

6) von Tuffsteinen,

7) von Mineral-Wasser.

c) bei der Herabsetzung in die Classe der doppelten Recognitions-Gebühr, oder der  $\frac{1}{20}$  tel Gebühr,

1) von Kastanien,

2) von Ölkuchen,

3) von Kartoffeln,

4) von Kleje.

5) von ausgebranntem Malz,

6) von Baum- und Reben-Setzlingen.

Was schließlich die von dem General-Secretär der Central-Commission gefertigte Zu-  
sammenstellung der Gegenstände, welche angeblich einer geringeren Gebühr (nämlich  
der zwanzigsten oder doppelten Recognitions-Gebühr), unterworfen, in dem Tarif  
der neuen Rheinschiffahrts-Ordnung aber in jenen Gebühren-Classen größtentheils  
nicht

B.)

nicht genannt sind, belangt; /: cf: Hermanns Sammlung v. Erste Fortsetzung 1838. S. 159 et seq. / so wird bezüglich auf dieses "alphabetische Verzeichniß" bemerkt; daß auch bei dieser geringeren Tarification nichts zu erinnern befunden wird, wenn hierwegen überall noch eine weitere Zustimmung erforderlich seyn sollte.

Hiernach sieht der Unterzeichnete vorder samst den Erklärungen seiner übrigen hochgeehrten Herren Collegen hierunter entgegen."

Der Bevollmächtigte kann nach der so eben abgegebenen einleitenden Erklärung des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten, unter Rückbeziehung auf die Großherzoggl. Badischer Seite zu Protocoll nun ebenfalls abgegebene Erklärung in diesem allgemeinen Betreffe, nur den Wunsch erneuern; daß die übrigen Herrn Bevollmächtigten sich vorder samst hierüber gleich umfassend erklären möchten, um hierunter zu einem so sehr im Interesse des Ackerbaues, des Kunstfleisses und Handels wünschenswerthen übereinstimmenden Ergebnisse in kürzester Zeit zu gelangen. Derselbe sieht demnach diesen weiteren Erklärungen seiner übrigen hochgeehrten Herren Collegen vorerst entgegen, und behaltet eventuell inzwischen das Protocoll offen.

Baieren; Der Unterzeichnete hat im Allgemeinen zu bemerken, daß seine allerhöchste Regierung der Herabsetzung der Gebühr für alle Handels Artikel beistimmen wird, welche von der Gesamtheit oder der großen Majorität der Uferstaaten für den ganzen Strom vorgeschlagen und genehmiget werden.

Frankreich; Der Königl. Französische Bevollmächtigte hat die Verminderung der Rhein- /: Uferstaaten / Octroi-Gebühren für alle Artikel inländischer Production der Uferstaaten verlangt.

Er hat dazu als unmittelbar in eine weniger besteuerte Classe zu setzen bezeichnet:

19) Mineral-Theer und Erd-Pech.

Dieser Artikel muß dem Pech und Theer gleichgestellt /: woron derselbe eine Abart ist / und zur Quart-Gebühr tarifirt werden.

25) Gelbwurzel gleichfalls,

35) Alle Gattungen Krapp, gemahlen oder ungemahlen,

45) Hanf,

55) steinernes Klieber,

65) Schmelztiegel,

75) rohes und raffinirtes Salz,

85) Mineral-Wasser,

95) Wein, Apfelwein, Brandwein, und Oel,

105) Feuersteine,

115) Lithographische Steine,

125) Körner und Getraide aller Art,

135) Blätter-Tabac.

Der Unterzeichnete hatte den Auftrag, die obelichteten Samen-Körner hinzuzusetzen, welche nach der Convention von 1806 die ganze Gebühr bezahlten. Aber da nach der neuen Convention bei den Ausnahmen A. N. 9. diese Körner notwendigerweise

in

in der Bezeichnung Amerein aller Art, welche die Quart. Gebühre zu zahlen haben, begriffen seyn müssen; so glaubt er, dass keine neue Ermäßigung in dieser Hinsicht zu verlangen seyn dürfte. Nichtsdestoweniger behält sich der Unterzeichnete bevor, mündlich bei der Schluss-Erörterung diese Andeutungen zu vervollständigen.

Hessen: Der Unterzeichnete will zwar nicht ermangeln, in Gemäßheit der in dem Circular unseres verehrten Herrn Collegens von Preußen vom 5<sup>ten</sup> August d. J. enthaltenen Aufforderung, seine Bemerkungen im Betreff der Herabsetzung in den Tarifclassen, mehrerer Artikel der Rheinschiffahrt, ebenfalls, deren etwaige Vervollständigung vorbehaltend, ganz ergebenst beizufügen.

Darüber endlich abzustimmen, vermag er aber alsdann erst, wenn er, in Kenntniß von den von Seiten der übrigen Rheinufestaaten im Antrag gebrachten Herabsetzungen, worüber bis jetzt bloß die Erklärungen von Baden und Frankreich vorliegen, desfalls die Instruction seiner höchsten Behörde wird eingeholt haben.

Dieses vorausgeschickt, bemerkt er ganz ergebenst Folgendes:

Es dürfte nicht undienlich seyn, zu unterscheiden

I.) diejenigen Artikel, für deren Herabsetzung sich bereits von sämmtlichen oder doch von der Majorität der Bevollmächtigten in der Central-Commission ausgesprochen war, und die in dem ersten Fall bereits wirklich zur Verzollung in einer niederen Tarif-Class zugelassen waren, unter den Artikeln aber, welche in den Anhangen A. B. C. D. zu dem Tarife Teil: Litt. C. des Rheinschiffahrts-Vertrags vom 31<sup>ten</sup> März d. J. aufgeführt sind, nicht wieder figuriren, —

II.) von denjenigen Artikeln, welche jetzt erst aus einer höheren in eine geringere Tarifclass versetzt werden sollen.

Demnächst auch über die ermäßigte Tarifirung der in die 1<sup>te</sup> Categorie gehörigen Artikel jetzt neu zu beschließen ist; so folgt doch wohl zu I., von selbst, daß die Uferstaaten, welche sich bereits früher für die Herabsetzung ausgesprochen haben, jetzt auch folgerecht dabei stehen bleiben werden; und zwar à plus forte raison dorten, wo die Einführung des Uferländer-Tarifs eine Erhöhung der betreffenden Tarif-Sätze zur Folge gehabt hat.

Hessen wird namentlich in Ansehung derjenigen Artikel, für deren Herabsetzung in den Tarif-Classen es sich vor Abschluß des Vertrags ausgesprochen hatte, nach demselben sein Wort jetzt nicht zurücknehmen.

So hatte es gestimmt

A.) für Versetzung in die Quart. Gebühr:

1.) des Malzes, am 20.<sup>ten</sup> September 1826,

2.) „ Wau, am 12.<sup>ten</sup> März 1825,

3.) der ausgepressten Weinkernen oder Drusen, am 19.<sup>ten</sup> Juli 1825,

4.) „ Lithographie-Steine, am 28.<sup>ten</sup> November 1829,

5.) „ Gelbwurzel, am 23.<sup>ten</sup> März 1825,

6.) des Schwerspaths im verpackten Zustande, am 2.<sup>ten</sup> April 1831,

7.) „ Mineraltheers / bitume: / ..... } am 2.<sup>ten</sup> April 1831.

8.) „ Mineral-Grüts / mastie mineral bituminosa: / .. } ..

B.) für Versetzung in die Zwanzigstel Gebühr:



- 1, des Knochenmehls im unverpackten Zustande, am 9<sup>ten</sup> März 1825,
- 2, Schwerspathes im unverpackten Zustande, am 31<sup>en</sup> Jänner 1829.
- C, für Versetzung in die geringste Gebühr d. h. die doppelte Recognitio:  
der Saat-Ginkelns, am 10<sup>ten</sup> November 1825.

Es ergibt sich hieraus, daß bei der von unserm verehrten Herrn Kollegen von Preußen vorgelegten verdienstlichen Arbeit, die einschlagenden Verwaltungs-Akten nicht vollständig, namentlich die neuesten nicht, zur Hand gewesen seyn müssen.

zu II, Hinsichtlich der bevorworteten Versetzung neuer Artikel in niedrigere, oder, was auf eins hinausläuft, bereits begünstigter Artikel in noch niedrigere Tarif Classen, so muß der Unterzeichnete nach dem im Eingange Bemerkten sich vorerst auf die allgemeine Versicherung beschränken: daß den Motiven, welche dafür von der einen oder der anderen Seite werden angeführt werden, dießseits eine unbefangene aufmerksame Prüfung gewidmet werden wird.

Diese können, wie ihm scheint, von 3 verschiedenen Gesichtspuncten aus, geltend gemacht werden, nämlich

- A, weil der geringe Werth des betreffenden Artikels, oder der durch die besondere Schwierigkeit und Kostenlosigkeit der Versendung, relativ verringerte Werth, eine verhältnißmäßige Minderung der Rheinschiffahrts-Gebühren erheischt;
- B, oder weil dadurch die landwirtschaftliche oder Industrie-Erzeugung der Rheinufer-Bewohner, im Sinne des letzten Absatzes des Art. 3. der Wiener Rheinschiffahrts-Akte, begünstiget werden soll,
- C, oder endlich um Handels-Artikel über den Rhein zu ziehen, welche bisher stets oder doch meistens, andere Absatzwege zu benutzen pflegten.

Einige der Gegenstände, welche in der einen oder der anderen Beziehung das Großherzogthum Hessen interessiren und eine Erleichterung in der Verköstigung wünschen lassen, sind bereits in den vorliegenden Abstimmungen zur Sprache gebracht, und werden, bei der anzugehenden Berathung, für jenen Zweck dießseits eine bereitwillige Unterstützung finden.

Einige andere erlaubt man sich hier noch anzurühren, nämlich:

zu A, aus dieser Categorie und Ursache:

- 1, Amboss;
- 2, Blei;
- 3, Braunstein;
- 4, Glätte;
- 5, Gusseisen;
- 6, Harz;
- 7, Knochen;
- 8, Freide - weiß und roth;
- 9, Lumpen;
- 10, Wetzsteine.

zu B, aus dieser Categorie und Ursache:

- 1, Butter, eingesalzene;

2.) Chicorien-Caffee;

3.) Flachs;

4.) Hasenblößen;

5.) Hirsen-roher und geschälter;

6.) Limleder;

7.) ordinäres Leinentuch, Sack- und Pachtuch;

8.) Nüsse;

9.) alles getrocknete Obst - Zwetschen und alles andere getrocknete Stein- oder Kern-Obst;

10.) Perlengerste;

11.) Tabacs-Blätter aus den Rheinstaaten;

12.) Talg;

13.) Wachholderbeeren;

14.) Zwilling und Trilling aus den Rheinstaaten;

zu C<sub>1</sub> aus dieser Category und Ursache:

1.) Bleeh;

2.) Bleinweiß;

3.) Griffel;

4.) Knoppern;

5.) eingefasste Lejen oder Schiefersteine;

6.) Pottasche;

7.) Pottloth.

I.) Alle vorbemerkten Artikel dürften aus der ganzen in die Quart-Gebühr zu versetzen seyn.

Der Artikel B. 7. ordinäres Leinen-Sack- und Pachtuch wird namentlich in dem eigentlichen Ober- und Nieder-Hessen, wo jeder Landmann sich den Winter über mit Weben beschäftigt, in sehr bedeutender Massen fabricirt, und geht größtentheils über die Weser und Bremen nach Holland, Portugall, Amerika.

Für den Vogelsberg und einen großen Theil von Oberhessen liegt die Wasserstrasse von Main und Rhein weit näher.

Die aus Ungarn kommenden Knoppern C. 4. gingen sonst in beträchtlicher Massen die Donau herauf über den Main und Rhein, ziehen aber seit einiger Zeit den Seeweg über Triest vor.

Beide Artikel muß man durch eine Erleichterung im Octroi, dem Rheine zu gewinnen suchen.

II.) In die Zwanzigstel Gebühr dürften zu versetzen seyn:

1.) Getraide, sowohl als inländisches Agricultur-Erzeugniß, als weil der Eingang noch in vielen Staaten mit beträchtlichen Abgaben belastet ist;

2.) Braunkohlen, als inländisches Product und in die Category von Stein- und Torf-Kohlen einschlagend, die bereits in dem Tarif. Ausnahmen B. 7. und 10. aufgeführt sind.

III.) Endlich würden in die Ausnahmsclasse D. zur doppelten Recognition, einzu-begreifen seyn:

1. Kartoffeln: als genießbares Wurzel-Wirk D. S.:)

2. Knochen-Mehl: als Dünger D. R.:)

Frankreich; Indem sich der Bevollmächtigte von Frankreich auf seine Insertion im 527. Protocoll und auf seine daselbst dringend ausgesprochenen Äußerungen bezieht, beilegt sich derselbe, sich den Bemühungen des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten anzuschließen, um die Irrthümer der Erhebungs-Aemter in der Anwendung der Waaren-Classificationen auszugleichen, und um deshalb, sobald wie möglich, die neuen Ermäßigungen zu beschließen, worüber es noch nöthig ist, sich zu vereinigen. Den 1ten Punkt betreffend, — der Einzige, worüber es ihm möglich scheint, gleich einig werden zu können, — nimmt der Unterzeichnete sich die Freiheit, die Ideen seiner verehrtesten Herrn Collegen, in der Form eines Beschlufs-Entwurfs zusammenzufassen.

#### Beschlufs-Entwurf.

In Erwägung, daß verschiedene Reclamationen gegen die irrige Anwendung der Verfügungen der neuen Convention, hinsichtlich der Waaren-Classification, bei der Central-Commission eingereicht worden sind; so zwar, daß eine Waaren-Gattung bei dem einen Bureau als zur Quart-Gebühr tarifirt angesehen, während sie bei einem andern Bureau und durch die Convention als nur zur  $\frac{1}{20}$ tel Gebühr besteuert, betrachtet wird;

Es daher nothwendig ist, die Gesetzgebung durch einen Auslegungs-Beschlufs festzustellen, der in dieser Sache als allgemeine Regel dienen soll;

Und da der 3te der Separat-Artikel zu der Wiener-Congress-Acte die durch die Convention von 1804 bestimmte Quantität der Gebühren als Maximum der nach der neuen Convention zu erhebenden Gebühren angenommen hat; so ergibt sich hieraus, obgleich nicht ausdrücklich, sowie aus den Verfügungen der besagten Convention, daß, wenn die Central-Commission sich jedenfalls darauf beschränkte, öfters nur die allgemeinsten Rubriken der Waaren zur Quart- zur  $\frac{1}{20}$ tel und zur doppelten Recognitions-Gebühr zu bezeichnen, sie jedoch keineswegs der Meinung war, die zur Zeit der Convention von 1804 geringer besteuerten Waaren-Artikel in eine höhere Classe zu versetzen;

Diese Absicht, den Gebühren-Betrag nicht durch eine Waaren-Classifications-Abänderung für gewisse Gegenstände zu erhöhen, im Gegentheil hinsichtlich derselben den Zustand der Convention von 1804 und der später erfolgten Verordnungen, da, wo dieser Status quo nicht durch noch größere Concessionen ausdrücklich modificirt worden war, aufrecht zu erhalten, ist um so einleuchtender, als die Central-Commission sich durch das 521te Protocoll förmlich vorbehalten hat, über die neuen Ermäßigungen zu beschließen, welche es zweckmäßig seyn dürfte, den ältern und den schon durch das Reglement bewilligten, im Interesse des Ackerbaues, der Industrie und der inländischen Production der Uferstaaten, noch hinzuzusetzen.

#### Conclusum.

Die Central-Commission nimmt als definitiven Beschlufs vorstehenden Beschlufs-Entwurf an, und beschließt, daß derselbe  
1) den resp. Ufer-Staaten-Regierungen durch die beteiligten Herrn Bevollmächtig-

ten

Ca.)

ten vorgelegt;

27 dem General-Inspector, und durch denselben, den Inspectoren mitgetheilt werden soll, um dessen Vollzug sicher zu stellen, und auf dem ganzen Rheinströme zu beaufsichtigen.

Dieselbe verordnet noch ferner; das die bereits angefangenen Erörterungen über die neuen Waaren-Classificationen in besondern Vereinbarungen fortgesetzt werden sollen, um in dem für die Permanenz der Central-Commission festgesetzten Zeitraum, und in Gemäßheit des gemeinsam in dem 501.<sup>ten</sup> Protocoll angenommenen Vorbehalts, zu einem allgemeinen Ergebnisse zu gelangen.

Nassau; Ich werde die vorstehende Conclusion meinem Hofe vorlegen, und Instruction darüber einholen, - bevor ich derselben accedire: - beziehe mich jedoch nochmals auf meine Bemerkung zum 537.<sup>ten</sup> Protocoll wegen der Folgen der Erhöhung des ältern Tarifs auf dem Oberrhein, und glaube, das wenn die Central-Commission entstandene Mißverständnisse bei Anwendung des Tarifs auf dem Weg der Interpretation hebt, - auch die von Seiten der Unternehmer erhobenen Zweifel wegen Verzollung der Ladungen der Dampfböote dahin gehören.

Niederland; Ohne an vorstehender Conclusion Theil zu nehmen, nimmt der N. Niederländische Commissär Bezug auf seine Erklärungen im 513.<sup>ten</sup> Protocoll in Betreff der Tarif-Ermäßigungen und wird die betreffenden Protocolle seiner Regierung vorzulegen sich beeilen.

#### Beschluß.

Die Central-Commission überläßt sich der Erwartung: das der Herr Bevollmächtigte der Niederlande, dessen allerhöchste Regierung zu dem guten Zwecke nach dem Beispiele der übrigen Regierungen gewiß gerne ebenwohl die Hände bieten wird, der Erfüllung der in dem 501.<sup>ten</sup> Protocoll, Frankreich gegenüber, eingegangenen Verpflichtung einer Revision des Tarifs und Ermäßigung derjenigen Sätze, wo sich eine Nothwendigkeit dazu erprobt, sich nicht werde entziehen wollen, und das sie desfalls noch vor ihrer diesmaligen Trennung einer befriedigenden Erklärung und Mitwirkung von Seiten der allerhöchsten N. Niederländischen Regierung wird entgegen sehen dürfen.

Niederland; bezieht sich wiederholt auf seine Erklärung im 513.<sup>ten</sup> Protocoll, in Abwartung etwaiger näherer Befehle seiner Regierung in diesem Betreff.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier, Präsident.

„ vom Roßler.

„ J. Bourcourd.

„ Delius.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,